Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6329

30. 01. 90

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5314 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5315 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz — SorgeRÜbkAG)

c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/3622 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem

a) Die beiden Sorgerechtsübereinkommen aus dem Jahre 1980 bezwecken zum einen, möglichst schnell Kinder zurückzuführen, die rechtswidrig in einen anderen Vertragsstaat verbracht worden sind; zum anderen soll allgemein sichergestellt werden, daß Sorgerechtsentscheidungen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

b) Zur Umsetzung der Übereinkommen in der Bundesrepublik Deutschland bedarf es ergänzender Ausführungsregelungen: So ist eine zentrale Behörde zu bestimmen, die die durch die Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Zudem ist das Verfahren der deutschen Gerichte bei der Ausführung der Übereinkommen ergänzend zu regeln.

c) Unabhängig hiervon bedarf es gesetzlicher Regelungen, die die Durchsetzbarkeit rechtskräftiger Sorgerechtsentscheidungen verbessern, indem die bestehenden zivilrechtlichen Zwangsmittel nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) erweitert werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5314 — unverändert anzunehmen. Ebenfalls einstimmig, jedoch bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, empfiehlt der Rechtsausschuß, die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/5315, 11/3622 — mit je einer Ergänzung und redaktionell zusammengefaßt anzunehmen.

a) Mit dem Haager-Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, die sofortige Rückführung eines rechtswidrig in den ersuchten Staat verbrachten Kindes anzuordnen, wenn zwischen Verbringen und Rückgabeantrag weniger als ein Jahr verstrichen ist. Entsprechende Anträge dürfen nur abgelehnt werden, wenn schwerwiegende Gründe des Kindeswohls der Rückgabe entgegenstehen.

   Nach dem Europäischen Übereinkommen muß der Antrag auf Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt werden. Das Übereinkommen regelt ferner die Umstände, unter denen Sorgerechtsentscheidungen aus einem anderen Vertragsstaat anerkannt werden müssen.

   Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/5314 — dient der Ratifikation dieser beiden Übereinkommen.

b) Der Gesetzentwurf zur Ausführung der beiden Übereinkommen — Drucksache 11/5315 — sieht vor, zur zentralen Behörde den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu bestimmen. Dieser hat die gewünschte Zusammenarbeit zu koordinieren. So soll er z. B. Rückführungsanträge entgegennehmen, die Verbindung mit den zuständigen Behörden im Ausland herstellen, um den Aufenthaltsort ins Ausland verbrachter Kinder zu

ermitteln, das Rückführungsverfahren einleiten und seinen Ablauf überwachen. Darüber hinaus soll er in grenzüberschreitenden Fällen das Recht zum persönlichen Umgang schützen und gewährleisten, daß die Bedingungen, von denen die Ausübung dieses Rechts abhängen kann, beachtet werden.

c) Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/3622 — flankiert die vorgenannten Gesetzentwürfe und erweitert die bisher nach § 33 FGG bestehende Möglichkeit, Zwangsgelder bis zu 1 000 DM zu verhängen, insoweit, als in Zukunft Zwangsgelder bis zu 50 000 DM gerichtlich festgesetzt werden können. In den schwerwiegenden Fällen des rechtswidrigen Verbringens von Personen soll zusätzlich die Möglichkeit gegeben sein, Zwangshaft bis zu sechs Monaten gegen den Herausgabepflichtigen zu verhängen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5314 — unverändert anzunehmen,

b) die Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/5315, 11/3622 — in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Januar 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Buschbom**	**Dr. Pick**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, SorgeRÜbkAG)
— Drucksache 11/5315 —

und des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
— Drucksache 11/3622 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung *des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses* (Sorgerechtsübereinkommens-*Ausführungsgesetz — SorgeRÜbkAG)*	**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen und zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	*)
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz, SorgeRÜbkAG).

*) Der Entwurf ist in den Artikeln 2, 5 Nr. 2, Artikeln 7 und 8 der Beschlußfassung des Ausschusses berücksichtigt.

Entwurf

ERSTER TEIL

Zentrale Behörde

§ 1

Bestimmung

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 [BGBl. ... II S. ...] — im folgenden: Haager Übereinkommen —, Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1980 [BGBl. ... II S. ...] — im folgenden: Europäisches Übereinkommen —) nimmt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahr. Er verkehrt unmittelbar mit den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Gerichten und Behörden.

§ 2

Übersetzung bei eingehenden Ersuchen

(1) Die zentrale Behörde, bei der ein Antrag aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, solange Mitteilungen oder beizufügende Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sind (Artikel 6 Abs. 1, 3, Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

(2) Ist ein Schriftstück nach Artikel 24 Abs. 1 des Haager Übereinkommens ausnahmsweise nicht von einer deutschen Übersetzung begleitet, so veranlaßt die zentrale Behörde die Übersetzung.

§ 3

Maßnahmen der zentralen Behörde

(1) Die zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeibehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser sich nicht aus dem Antrag ergibt. Sie kann das Jugendamt, in dessen Bezirk sich das Kind aufhält, darum ersuchen,

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,
2. geeignete Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Rückgabe des Kindes zu bewirken, oder
3. die ungestörte Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang zu fördern.

(2) Im übrigen leitet die zentrale Behörde unverzüglich Anträge aus einem anderen Vertragsstaat an das Gericht weiter, das nach den ihr vorliegenden Unterlagen zuständig ist, und unterrichtet es über bereits veranlaßte Maßnahmen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ERSTER TEIL

Zentrale Behörde

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Maßnahmen der zentralen Behörde

(1) Die zentrale Behörde trifft alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeibehörden, um den Aufenthaltsort des Kindes zu ermitteln, wenn dieser sich nicht aus dem Antrag ergibt. **Soweit andere Stellen beteiligt werden, übermittelt sie ihnen insbesondere auch die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen personenbezogenen Informationen; diese dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind.** Sie kann das Jugendamt, in dessen Bezirk sich das Kind aufhält, darum ersuchen,

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die zentrale Behörde gilt als bevollmächtigt, im Namen des Antragstellers zum Zweck der Rückgabe des Kindes selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Ihre Befugnis, zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen im eigenen Namen entsprechend zu handeln, bleibt unberührt.	(3) unverändert
§ 4 **Anrufung des Oberlandesgerichts**	§ 4 unverändert
(1) Nimmt die zentrale Behörde einen Antrag unter Berufung auf Artikel 27 des Haager Übereinkommens nicht an oder lehnt sie es nach Artikel 4 Abs. 4 des Europäischen Übereinkommens oder aus anderen Gründen ab, tätig zu werden, so kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragt werden.	
(2) Das Oberlandesgericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zentrale Behörde ihren Sitz hat. § 21 Abs. 2, §§ 23, 24 Abs. 3, §§ 25, 28 Abs. 2, 3, § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 199 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten sinngemäß. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar.	
ZWEITER TEIL Gerichtliches Verfahren	ZWEITER TEIL Gerichtliches Verfahren
§ 5 **Örtliche Zuständigkeit**	§ 5 unverändert
Für die Anordnung von Maßnahmen in bezug auf die Rückgabe des Kindes oder die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses und in bezug auf das Recht zum persönlichen Umgang sowie für die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens ist und bleibt, sofern beim Eingang des Antrags bei der zentralen Behörde eine Ehesache nicht anhängig ist, das Familiengericht örtlich zuständig, 1. in dessen Bezirk das Kind sich zur Zeit dieses Eingangs aufhält, sonst 2. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge besteht.	
§ 6 **Allgemeine Verfahrensvorschriften**	§ 6 unverändert
(1) Das Gericht entscheidet über die in § 5 genannten Angelegenheiten, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen, als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit; § 621 Abs. 2 Satz 1, § 621 a Abs. 1 und § 621 c der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das Gericht kann das Jugendamt mit geeigneten Maßnahmen betrauen, insbesondere	

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Auskunft über die soziale Lage des Kindes zu geben,

2. Anordnungen über den Umgang mit dem Kind auszuführen oder

3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Rückgabe des Kindes zu treffen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen, um Gefahren von dem Kind abzuwenden oder eine Beeinträchtigung der Interessen der Beteiligten zu vermeiden. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind nicht anfechtbar. Im übrigen gelten die §§ 620a, 620b, 620d bis 620g der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

§ 7

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nach dem Europäischen Übereinkommen

(1) Ein Titel, insbesondere auf Herausgabe des Kindes, der aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens stammt und dort vollstreckbar ist, wird dadurch zur Zwangsvollstreckung zugelassen, daß er auf Antrag mit einer Vollstreckungsklausel versehen wird.

(2) Liegt ein vollstreckungsfähiger Titel nach Absatz 1 nicht vor, so wird festgestellt, daß eine Sorgerechtsentscheidung oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Sorgerechtsvereinbarung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist, und auf Antrag zur Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses angeordnet, daß der Antragsgegner das Kind herauszugeben hat.

(3) Auf Antrag kann gesondert festgestellt werden, daß eine Sorgerechtsentscheidung aus einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen ist.

(4) Die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat ist auch in den Fällen der Artikel 8 und 9 des Europäischen Übereinkommens ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b des Übereinkommens vorliegen, insbesondere wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundrechten des Kindes oder eines Sorgeberechtigten unvereinbar wären.

§ 7

unverändert

§ 8

Wirksamkeit der Entscheidung; Rechtsmittel

(1) Eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes in einen anderen Vertragsstaat verpflichtet, wird erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Das Gericht kann die sofortige Vollziehung der Entscheidung anordnen.

(2) Gegen eine im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung findet nur das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 22 des

§ 8

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt; § 28 Abs. 2, 3 dieses Gesetzes gilt sinngemäß. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht nur dem Antragsgegner, dem mindestens 14 Jahre alten Kind persönlich und dem beteiligten Jugendamt zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.	
DRITTER TEIL Ausgehende Ersuchen	DRITTER TEIL Ausgehende Ersuchen
§ 9 **Besondere Vorschriften für Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen**	§ 9 unverändert
Sorgerechtsentscheidungen und Herausgabeentscheidungen einschließlich einstweiliger Anordnungen, die in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen, sind zu begründen und, wenn auf ihrer Grundlage die Zwangsvollstreckung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens betrieben werden soll, mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Entscheidungen können auf Antrag zu diesen Zwecken auch nachträglich vervollständigt werden; § 32 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes gilt sinngemäß.	
§ 10 **Bescheinigung über Widerrechtlichkeit**	§ 10 unverändert
Über einen Antrag, die Widerrechtlichkeit des Verbringens oder des Zurückhaltens eines Kindes festzustellen (Artikel 15 Satz 1 des Haager Übereinkommens), entscheidet das nach den allgemein geltenden Vorschriften sachlich zuständige Gericht, 1. bei dem die Sorgerechtsangelegenheit oder Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, sonst 2. in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, hilfsweise 3. in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge auftritt. Die Entscheidung ist zu begründen.	
§ 11 **Einreichung von Anträgen**	§ 11 unverändert
(1) Ein Antrag, der in einem anderen Vertragsstaat zu erledigen ist, kann auch bei dem Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde eingereicht werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, seinen Aufenthalt hat. Das Gericht übermittelt den Antrag nach Prüfung der förmlichen Voraussetzungen unverzüglich der zentralen Behörde, die ihn an den anderen Vertragsstaat weiterleitet.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Erforderliche Übersetzungen veranlaßt die zentrale Behörde auf Kosten des Antragstellers. Das in Absatz 1 bezeichnete Gericht kann auf Antrag von einer Erstattungspflicht einstweilen befreien, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfüllt.	
(3) Für die Tätigkeit des Amtsgerichts und der zentralen Behörde bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen werden im übrigen Kosten nicht erhoben.	
VIERTER TEIL Allgemeine Vorschriften	VIERTER TEIL Allgemeine Vorschriften
§ 12 **Anwendbarkeit beider Übereinkommen**	§ 12 unverändert
Kommt im Einzelfall die Rückgabe des Kindes nach dem Haager und dem Europäischen Übereinkommen in Betracht, so sind zunächst die Bestimmungen des Haager Übereinkommens anzuwenden, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich die Anwendung des Europäischen Übereinkommens begehrt.	
§ 13 **Prozeßkosten- und Beratungshilfe**	§ 13 unverändert
Abweichend von Artikel 26 Abs. 2 des Haager Übereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe statt.	
SECHSTER TEIL Schlußvorschrift*en*	**FÜNFTER** TEIL Schlußvorschrift
§ 18 **Berlin-Klausel**	**§ 14** **Berlin-Klausel**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
§ 19 **Inkrafttreten**	§ 19 **entfällt**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	siehe Artikel 8

Entwurf

Artikel *1*

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *§ 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514)*, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei der Anordnung von Zwangshaft (§ 33 Abs. 1) hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung."

2. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

      „Ist eine Person herauszugeben, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen. Bei Festsetzung des Zwangsmittels sind dem Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen."

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann aufgrund einer besonderen Verfügung des Gerichts unabhängig von den gemäß Absatz 1 festgesetzten Zwangsmitteln auch Gewalt gebraucht werden."

      bb) Satz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.

      cc) Im bisherigen Satz 6 wird die Verweisung auf § 912 ZPO gestrichen.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

         „Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Festsetzung der Zwangshaft (Absatz 1) soll angedroht werden, wenn nicht die Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung besonders eilbedürftig ist oder die Befürchtung besteht, daß die Vollziehung der Haft vereitelt wird. Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte. Für den Vollzug der Haft gelten die §§ 904

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel **2**

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis 906, 908 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

FÜNFTER TEIL

Änderung von Gesetzen

§ 14

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 23b Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Nummer 10 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

   „11. Verfahren nach den §§ 5 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes."

2. In § 200 Abs. 2 wird die Nummer 5b wie folgt gefaßt:

   „5b. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind, und nach § 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11;".

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

unverändert

§ 15

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird

   a) in Nummer 3 Buchstabe f der Klammerzusatz nach den Worten „die Genehmigung der Einwilligung des Kindes zur Annahme" wie folgt gefaßt:

      „(§ 1746 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)";

   b) in Nummer 4 der Klammerzusatz nach den Worten „einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Ausländer einschließlich der vorläufigen Maßregeln" wie folgt gefaßt:

      „(Artikel 24 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)";

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Maßnahmen und Anordnungen nach den §§ 5 bis 10 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes bleiben dem Richter vorbehalten."

2. In § 29 wird nach den Worten „geltend gemacht werden soll," eingefügt:

„sowie die Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 1 und die Entscheidung über Anträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes".

Artikel 5

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., **wird wie folgt geändert:**

§ 16

Änderung der Kostenordnung

In § 94 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *die* zuletzt durch . . . geändert *worden ist,* wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

1. In § 94 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 8 durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer angefügt:

„9. für Entscheidungen des Familiengerichts nach den §§ 6 bis 8 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes, soweit nicht die Erhebung von Gebühren nach den auszuführenden Übereinkommen ausgeschlossen ist."

unverändert

2. In § 119 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(6) Für die Anordnung von Zwangshaft (§ 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) wird in jedem Rechtszug das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, neben einer Gebühr nach Absatz 5 gesondert. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2."

§ 17

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

§ 16 Abs. 4 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

unverändert

Entwurf

§ 18)*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19)*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Entsprechend
Artikel 2 und Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7

Berlin-Klausel

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

unverändert

Bericht der Abgeordneten Buschbom und Dr. Pick

I. Zum Beratungsverfahren

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Drucksache 11/3622 — in seiner 151. Sitzung vom 21. Juni 1989 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

   Die beiden von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwürfe zu den internationalen Sorgerechtsübereinkommen — Drucksachen 11/5314, 11/5315 — hat der Deutsche Bundestag in seiner 171. Sitzung vom 26. Oktober 1989 in erster Lesung beraten und federführend an den Rechtsausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

2. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 17. November 1989 einmütig beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe — Drucksachen 11/5314, 11/5315 — zu empfehlen.

3. Der Rechtsausschuß hat die drei Gesetzentwürfe in seiner 63. und 65. Sitzung am 6. und 13. Dezember 1989 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Entwurf des Vertragsgesetzes — Drucksache 11/5314 — unverändert anzunehmen.

   Die Gesetzentwürfe zur Ausführung der Sorgerechtsübereinkommen — Drucksache 11/5315 — und zur Änderung des FGG — Drucksache 11/3622 — hat der Rechtsausschuß mit je einer Änderung versehen und zu einem Gesetzentwurf redaktionell zusammengefaßt. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Inhalt und Zielsetzung der Vorlagen

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/5314 — dient der Ratifikation des Haager-Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 sowie des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980. Beide Übereinkommen regeln Fragen des internationalen Verfahrensrechts bei Kindesentführungen und Probleme im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Umgangsrecht. Insbesondere sichern sie die Wiederherstellung des durch eine Entführung verletzten Sorgeverhältnisses bzw. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Sorgerechtsentscheidungen im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander. Ziel ist es zu gewährleisten, daß Kinder, die von einem Elternteil ins Ausland entführt worden sind, um sich einem Sorgerechtsurteil zu widersetzen, möglichst schnell wieder nach Hause zurückgebracht werden können.

   Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Denkschrift zu den Übereinkommen verwiesen (S. 35ff. der Drucksache 11/5314).

2. Unabhängig von der nach beiden Übereinkommen zulässigen Möglichkeit, sich unmittelbar an die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu wenden, hat man sich in beiden Übereinkommen darauf geeinigt, in jedem Vertragsstaat eine sogenannte zentrale Behörde zu bestimmen, deren Aufgabe es ist, die gewünschte Zusammenarbeit zu koordinieren. Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/5315 — sieht vor, für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof mit den Aufgaben der zentralen Behörde zu betrauen. Nicht zuletzt ist die Wahl auf ihn deshalb gefallen, weil bei ihm die bereits vorhandenen Organisationseinheiten zur Umsetzung des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) eingesetzt werden können. Im übrigen wird jedenfalls in der ersten Zeit lediglich mit verhältnismäßig wenigen, nämlich jährlich nur mit bis zu je 20 eingehenden und ausgehenden Ersuchen gerechnet.

   Die Übereinkommen enthalten zudem keine abschließende Regelung der innerstaatlichen Verfahren. Der Gesetzentwurf sieht daher auch vor, die Vorschriften vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Familien- und Vormundschaftsgerichte entsprechend zu ergänzen.

3. In der Erkenntnis, daß gerade die Staaten, in die ungleich häufiger Kinder von nicht Sorgeberechtigten verbracht werden — hierzu zählt der Nahe Osten sowie Mittel- bzw. Südamerika —, den Sorgerechtsübereinkommen nicht beigetreten sind, so daß deren Bestimmungen im Verhältnis zu diesen Staaten auch nicht greifen, bezweckt der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/3622 — die bestehenden gesetzlichen Regelungen, mit denen eine Rückführung des Kindes gegenüber dem Herausgabepflichtigen durchgesetzt werden kann, zu verschärfen. Zum einen soll der Rahmen für das Zwangsgeld von gegenwärtig bis zu 1 000 DM auf bis zu 50 000 DM erhöht werden. Zum anderen soll in Fällen des rechtswidrigen Verbringens von Personen Zwangshaft bis zu sechs Monaten verhängt werden können. Damit wird die Möglichkeit des sofortigen Zugriffs in den Fällen eröffnet, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Entführer das bereits in seiner Gewalt befindliche Kind ins Ausland bringen will. Auf Grund der bisherigen Rechtslage konnte dies nicht oder nur unvollkommen verhindert werden. Zwar stellt die Kindesentziehung gemäß § 235 StGB eine strafbare Handlung dar, zu deren Verfolgung grundsätzlich auch Untersuchungshaft nach § 112 StPO angeordnet werden könnte. Da die Untersuchungshaft jedoch nicht als zivilrechtliches Vollstreckungsmittel zur Verfügung steht und die Haftgründe des § 112 StPO aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Herausga-

bepflichtigen (fester Wohnsitz, Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses) in der Regel nicht gegeben sind, besteht hier eine gesetzliche Lücke, die der Gesetzentwurf schließt.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf des Vertragsgesetzes — Drucksache 11/5314 — einstimmig unverändert angenommen.

2. Der Entwurf des Sorgerechtsübereinkommens — Ausführungsgesetzes — Drucksache 11/5315 — sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Drucksache 11/3622 — wurden im Rechtsausschuß durch je eine Bestimmung ergänzt und wegen des sachlichen Zusammenhangs zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt.

   Im einzelnen:

   a) Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des SorgeRÜbkAG hat der Generalbundesanwalt als zentrale Behörde zur Ausführung von Artikel 7 Abs. 2a des Haager-Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung von Polizeibehörden zu treffen, um den Aufenthaltsort eines entführten Kindes zu ermitteln. Dazu ist er nur dann in der Lage, wenn er verschiedene personenbezogene Daten, die der Antrag auf Aufenthaltsermittlung nach Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens enthalten muß, an die Behörden, die den Aufenthalt ermitteln sollen, weitergibt. Dies sind in der Regel die Daten über die Identität des Kindes und seiner Eltern sowie die über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat. Durch die Weitergabe dieser Daten kann im Einzelfall in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingegriffen werden. Um sicherzustellen, daß ein solcher Eingriff auch dann auf gesetzlicher Grundlage geschieht, wenn im Einzelfall keine sonstige allgemeine Rechtsgrundlage für die Weitergabe solcher Daten besteht, schlägt der Rechtsausschuß in Artikel 1 die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Ergänzung des § 3 Abs. 1 SorgeRÜbkAG vor. Der letzte Halbsatz der vorgeschlagenen Einfügung sichert dabei die notwendige Zweckbindung bei der Verwendung der Daten.

      Nach Auffassung des Rechtsausschusses bedarf es darüber hinaus keiner weiteren Ergänzung aus datenschutzrechtlichen Gründen. Soweit nämlich im Einzelfall ein Jugendamt gegenüber dem Generalbundesanwalt Daten offenbaren müßte, ist dies nach §§ 67ff., insbesondere § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ohne zusätzliche Vorschriften zulässig. Die Auskunftstätigkeit des Jugendamtes gegenüber dem Generalbundesanwalt steht mit einer in § 4 Nr. 2 i. V. m. §§ 48, 48a JWG vorgesehenen Auskunftstätigkeit des Jugendamtes in so engem Zusammenhang, daß § 3 Abs. 1 SorgeRÜbkAG als Annexrecht zu dieser Bestimmung des Sozialgesetzbuches zu betrachten ist.

      Die hier vorgenommene Ergänzung geht auf eine Anregung des Bundesministers der Justiz zurück, der seinerseits damit eine Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich vergleichbarer Fälle aufgegriffen hat.

   b) Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Drucksache 11/3622 — sieht neben der Festsetzung von Zwangsgeld (§ 33 FGG) nunmehr die Anordnung von Zwangshaft vor, wenn eine Person herauszugeben ist. Während schon nach bisherigem Recht nach § 119 Abs. 5 der KostO für die Festsetzung von Zwangsgeld die dreifache Gebühr erhoben wird, fehlt es im Gesetzentwurf hinsichtlich der Zwangshaft an jeglichem Gebührentatbestand. Dies hätte zur Folge, daß der schwerer wiegende Eingriff gebührenfrei wäre. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, daß die Anordnung der Zwangshaft ebenfalls das Dreifache der vollen Gebühr auslöst. Dies kann dadurch geschehen, daß in § 119 der KostO nach Absatz 5 der aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche neue Absatz 6 angefügt wird.

      Auch diese Ergänzung ergeht auf eine Anregung des Bundesministers der Justiz.

   c) Da beide Gesetzentwürfe das gemeinsame Ziel haben, die Entführung von Personen, insbesondere von Minderjährigen, zu verhindern, erscheint es dem Rechtsausschuß sachgerecht, die beiden Gesetzentwürfe zu einem Entwurf entsprechend der vorstehenden Zusammenstellung zusammenzufassen.

      Auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Rechtsausschuß über die einzelnen Artikel des zusammenfassenden Gesetzentwurfes, wie er sich aus der oben dargestellten Beschlußfassung des Ausschusses ergibt, mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

      Artikel 2, 7 und 8 wurden einstimmig, Artikel 1, 3 bis 6 wurden mit einer Gegenstimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und ohne Enthaltung angenommen. Der gesamte Gesetzentwurf gemäß den oben ausgewiesenen Beschlüssen des Rechtsausschusses wurde ohne Gegenstimme mit Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Bonn, den 26. Januar 1990

Buschbom **Dr. Pick**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333